

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Aliu Reinigungen GmbH

1 Einleitung

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen der Aliu Reinigungen GmbH (nachfolgend Auftragnehmerin) und der Auftraggeberin.
- 1.2 Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin finden nur dann Anwendung, sofern die schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin vorliegt.

2 Leistungserbringung

- 2.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur vertragsgemässen Ausführung der im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Dienstleistungen.
- 2.2 Die Auftragnehmerin bezeichnet einen Objektverantwortlichen bzw. Vorarbeiter als Ansprechpartner für die Auftraggeberin. Die Auftraggeberin bezeichnet ihrerseits eine verantwortliche Kontaktperson.
- 2.3 Die zu erbringenden Dienstleistungen sind während den mit der Auftraggeberin abgesprochenen und festgelegten Zeiten zu leisten. Der Zugang zu den Örtlichkeiten ist für die Mitarbeitenden der Auftragnehmerin zu den vereinbarten Zeiten zu gewähren. Entstehende Wartezeiten oder vergebliche Anfahrten aufgrund fehlender oder verspätet gewährter Zugänge werden als Regiestunden verrechnet.
- 2.4 Sicherheitsrelevante oder leistungsbehindernde Mängel am Objekt sind durch die Auftraggeberin zu beheben. Ist eine sichere oder fachgerechte Ausführung nicht möglich, darf die Auftragnehmerin die Leistung aussetzen. Die vereinbarte Vergütung bleibt geschuldet. Durch die Unterbrechung oder spätere Wiederaufnahme entstehende Zusatzaufwände werden gesondert verrechnet.
- 2.5 Zusatzleistungen, welche nicht vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang erfasst werden, werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Regieansätzen verrechnet.
- 2.6 An gesetzlichen Feiertagen werden keine Arbeiten ausgeführt. Dies ist in der Kalkulation entsprechend berücksichtigt und bewirkt keine Reduktion der Monatspauschale.
- 2.7 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten jederzeit Hilfspersonen oder qualifizierte Subunternehmer beizuziehen.

3 Infrastruktur / Geräte / Material

- 3.1 Die Auftragnehmerin stellt die zur Erbringung der Dienstleistung benötigten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Kosten sind, sofern nicht anders vermerkt, im Pauschalpreis inbegriffen.
- 3.2 Reinigungsmittel und sonstige Mittel werden umweltschonend ausgewählt und dosiert.
- 3.3 Notwendiges Verbrauchsmaterial wie WC-Papier, Handseife, Papierhandtücher, Plastik- und Abfallsäcke, Leuchtmittel oder Filtermaterial wird von der Auftraggeberin kostenlos bereitgestellt oder durch die Auftragnehmerin geliefert und verrechnet.
- 3.4 Die Auftraggeberin stellt das zur Arbeitsausführung erforderliche warme Wasser, den elektrischen Strom und die zur Organisation und Lagerung erforderlichen Räume beleuchtet, gelüftet und geheizt unentgeltlich zur Verfügung.
- 3.5 Die Auftraggeberin übergibt der Auftragnehmerin gegen Quittung kostenlos die erforderlichen Schlüssel und / oder Badges.

4 Einsatz von IT / Vertraulichkeit / Datenschutz

- 4.1 Die Auftragnehmerin darf Informatikmittel einsetzen, um ihre Abläufe und Dienstleistungen zu optimieren. Die Auftraggeberin stimmt zu, dass die Auftragnehmerin hierfür Objektinformationen erfasst, speichert und verwendet. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen besteht kein Anspruch auf Herausgabe solcher Informationen, auf elektronische Bereitstellung oder auf Nutzung der Informatikmittel der Auftragnehmerin.
- 4.2 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt gewordenen Geschäfts-, Betriebs- und sonstigen vertraulichen Informationen geheim zu halten und verwenden sie nur zur Vertragsabwicklung. Datenschutzrechtliche Vorgaben bleiben vorbehalten. Dies gilt auch unbeschränkt nach Beendigung des Vertrages.
- 4.3 Die Auftragnehmerin bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der Vertragsdurchführung und unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Auftraggeberin erklärt sich mit der Bearbeitung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Personendaten einverstanden.

5 Personal

- 5.1 Verlangt die Auftraggeberin aus sachlich begründeten Gründen einen Wechsel der eingesetzten Reinigungskraft, werden die Parteien gemeinsam eine angemessene Lösung prüfen. Die Auftragnehmerin bemüht sich, soweit betrieblich möglich, innert angemessener Frist geeignetes Ersatzpersonal einzusetzen.

- 5.2 Die Auftraggeberin verpflichtet sich, während der Vertragsdauer sowie während zwölf Monaten nach deren Beendigung keine Mitarbeitenden der Auftragnehmerin direkt oder indirekt anzustellen oder zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses mit der Auftragnehmerin zu veranlassen. Vorbehalten bleibt die vorgängige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin.

6 Auftrags Erfüllung / Abnahme der Dienstleistungen

- 6.1 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Leistungserbringung folgenden Werktages schriftlich und begründet zu rügen. Versteckte Mängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt und verpflichtet, berechnete Mängel zunächst durch Nachreinigung zu beheben. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, stehen der Auftraggeberin einzig die zwingenden gesetzlichen Rechte zu.
- 6.3 Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin vor Arbeitsbeginn über besondere Materialien, Oberflächen, Beschichtungen oder sonstige Umstände, welche eine spezielle Reinigung oder Behandlung erfordern. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die auf unrichtige, unvollständige oder unterlassene Informationen der Auftraggeberin zurückzuführen sind.

7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern sich bei Vereinbarung eines Festpreises die bei Vertragsabschluss bekannten Grundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse nachträglich wesentlich ändern und waren diese Änderungen für die Auftragnehmerin weder vorhersehbar noch von ihr zu vertreten, ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine angemessene Anpassung der Vergütung zu verlangen.
- 7.2 Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum.
- 7.3 Für schriftliche Mahnungen kann die Auftragnehmerin eine Bearbeitungsgebühr von je CHF 35.00 erheben.
- 7.4 Nach Eintritt des Verzugs schuldet die Auftraggeberin einen Verzugszins von 5 % pro Jahr.

8 Haftung

- 8.1 Die Auftragnehmerin haftet für von ihr oder ihrem Personal verursachte Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht.
- 8.2 Die Haftung der Auftragnehmerin ist, soweit gesetzlich zulässig, auf die Versicherungsdeckung ihrer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
- 8.3 Die Haftung der Auftragnehmerin ist auf direkte Schäden beschränkt. Die Haftung für indirekte Schäden und reine Vermögensschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.4 Bei Verlust eines anvertrauten Schlüssels haftet die Auftragnehmerin für die nachgewiesenen Kosten der Ersatzbeschaffung des verlorenen Schlüssels. Eine Haftung für den Austausch von Schliessanlagen, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.
- 8.5 Erkennbare Schäden sind der Auftragnehmerin unverzüglich, spätestens jedoch innert fünf Kalendertagen nach deren Feststellung, schriftlich mitzuteilen. Versteckte Schäden sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

9 Vertragsdauer / Kündigungsfrist

- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten wiederkehrende Dienstleistungen als auf unbestimmte Zeit vereinbart. Sie können von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 Einzelaufträge, d.h. nicht wiederkehrende Dienstleistungen, können vor dem vereinbarten Ausführungstermin storniert werden. Erfolgt die Stornierung weniger als sieben Kalendertage vor dem vereinbarten Ausführungstermin, ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine Entschädigung in der Höhe von pauschal 75 % der vereinbarten Auftragssumme in Rechnung zu stellen.

10 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 10.2 Soweit kein zwingender gesetzlicher Gerichtsstand besteht, ist ausschliesslicher Gerichtsstand Weinfelden TG.
- 10.3 Es gilt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.